

§ 31 KStG Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Bundesrecht

Vierter Teil – Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen und Entstehung und Veranlagung

Titel: Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: KStG

Gliederungs-Nr.: 611-4-4

Normtyp: Gesetz

§ 31 KStG – Steuererklärungspflicht, Veranlagung und Erhebung der Körperschaftsteuer

(1) ¹Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sowie die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der veranlagten Körperschaftsteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ⁽¹⁾
²Die sich im Zuge der Festsetzung ergebenden einzelnen Körperschaftsteuerbeträge sind jeweils zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro-Beträge zu runden. ³ § 37b des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

(1) *Red. Anm.:*

§ 31 Absatz 1 Satz 2 KStG aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266), erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2015

(1a) ⁽²⁾ ¹Die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. ²Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

(2) *Red. Anm.:*

§ 31 Absatz 1a KStG eingefügt durch Artikel 6 des Steuerbürokratieabbaugesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850), erstmals anzuwenden ab dem Veranlagungszeitraum 2011 - siehe Anwendungsvorschrift § 34 Absatz 13a Satz 2 KStG 2002 in der bis zum 31. Dezember 2014 gültigen Fassung

(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gilt § 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer bereits während des Wirtschaftsjahrs zu entrichten sind, das im Veranlagungszeitraum endet.